

RAPHAEL THOMAS

- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE · ORANIENBURGER STR. 23 10178 BERLIN

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

vorab per Telefax: 0221 477-3333

RAPHAEL THOMAS
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE
RECHTSANWALT*

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO
AVVOCATO
RECHTSANWALT**
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

RAUNA BINDEWALD, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN*

DR. SEBASTIAN CREUTZ
RECHTSANWALT**

JAN BUSEMANN
RECHTSANWALT**

ORANIENBURGER STR. 23
10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70
FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:

MARKSTATT 6
83339 CHIEMING

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

* ANGESTELLTE(R) RA(IN)
** OF COUNSEL/FREIER MITARBEITER

In Sachen

Ihr Zeichen: 14 O 86/19
Unser Zeichen: 40-19 RT/JR
Datum: 30.04.2019

Bundesinstitut für Risikobewertung ./ Arne Semsrott

Az.: 14 O 86/19

zeigen wir unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung die rechtliche Vertretung des Antragsgegners an und erheben

Widerspruch.

In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen, wie folgt zu erkennen:

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Raphael Thomas; Bank: Deutsche Kreditbank AG, 10919 Berlin, Germany
IBAN: DE71 1203 0000 1008 3448 95 BIC: BYLADEM 1001
Steuernummer: 34/559/00064 USt.-ID.: DE233979049

1. Die einstweilige Verfügung des LG Köln vom 19.03.2019 (Az.: 14 O 86/19) wird aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Verfügungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung

I. Fehlende Vollziehung

Die Verfügung wurde nicht innerhalb der Monatsfrist des §§ 929 Abs. 2, 936 ZPO vollzogen, weil sie nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde.

Den Vertretern des Antragsgegners wurde am 27.03.2019 ein Beschluss zugestellt, bei dem es sich weder um eine Ausfertigung noch um eine beglaubigte Abschrift handelt. Das zugestellte Schriftstück trägt auf der Vorderseite den Aufdruck „Ausfertigung“. Es handelt sich jedoch nicht um eine solche, da, wie auf nachfolgenden Screenshots erkennbar, kein Ausfertigungsvermerk zu finden ist:



Ausfertigung



Landgericht Köln

Beschluss

Beglaubigte Abschrift

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln



Zur Vollziehung der einstweiligen Verfügung ist nach §§ 922 Abs. 2, 936 ZPO die Zustellung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift einer Ausfertigung erforderlich (OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.01.2011, I-2 U 92/10).

Selbst wenn man die Zustellung einer beglaubigten Abschrift einer beglaubigten Abschrift genügen lässt, liegt auch eine solche nicht vor. Der Beschluss ist auf der Vorderseite nicht als beglaubigte Abschrift, sondern als Ausfertigung gekennzeichnet worden. Auf der Rückseite befindet sich weder der Name noch die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der den Beschluss beglaubigt haben soll.

Auch der dem Antragsgegner zugestellten Version des Beschlusses des LG Köln haftet dieser Mangel an, sodass für ihn nicht erkennbar ist, was ihm zugestellt wurde. Es bestehen daher Zweifel an der Authentizität und Amtlichkeit des zugestellten Schriftstückes, sodass die Verfügung schon deshalb aufzuheben ist:

„Neben der Gewissheit darüber, ob mit einer Vollstreckung noch zu rechnen ist, muss der Schuldner auch die Gewissheit haben, dass das Verbot so ergangen ist, wie es ihm zugestellt wurde. Diese Gewähr hat er aber nur, wenn die ihm zugestellte Abschrift als mit der Ausfertigung übereinstimmend beglaubigt ist und damit an der Authentizität und

Amtlichkeit des zuzustellenden Schriftstückes für den Empfänger keine Zweifel bestehen können.“

LG Hamburg, Urt. vom 7.2.2013, GRURPrax, 2013, 214).

II. Kein Verfügungsanspruch

Darüber hinaus stehen dem Antragsteller die geltend gemachten Unterlassungsansprüche nicht zu. Die Voraussetzungen der §§ 97 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 6, 19 a UrhG liegen nicht vor.

1. Keine Verletzung des (Erst-)Veröffentlichungsrechts i.S.d. §§ 6, 12 UrhG

Entgegen der Auffassung des LG Köln hat der Antragsgegner nicht in das Recht des Antragstellers zur ersten Veröffentlichung gem. §§ 6, 12 UrhG eingegriffen. Denn die Erstveröffentlichung erfolgte spätestens durch Übersendung des Gutachtens an den Kläger durch die Beklagte am 10.12.2018. Daran ändert – entgegen der Auffassung des Antragstellers - auch eine ausdrückliche Untersagung bei Übersendung der Unterlagen nichts. Nach der ganz überwiegenden Meinung in der Literatur (Richter, IWG § 1 Rn. 353; Wegener, Verhältnis UIG zum UrhG, Rn. 22; Ramsauer, AnwBl 2013, 410 (415)) stellt die Zugänglichmachung im Rahmen eines auf das IFG gestützten Auskunftsbegehrens eine Veröffentlichung im Sinne von § 12 UrhG dar. Auch das BVerwG hat dazu ausgeführt:

„Eine Verletzung des § 12 UrhG scheitert auch nicht daran, dass die Gewährung des Informationszugangs auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes die Voraussetzungen einer Veröffentlichung nicht erfüllte. Entgegen der Auffassung des VG kann nicht darauf abgestellt werden, dass jeweils nur dem Kl. Zugang zu den Werken gewährt werden soll. Damit würde zu Unrecht ausgeblendet, dass der voraussetzungslose Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG von jedermann geltend gemacht werden kann und das Werk vor diesem Hintergrund der Sache nach dem Zugriff der Öffentlichkeit ausgesetzt ist.“

(BVerwG, NJW 2015, 3258 Rn. 37)

An diesem Ergebnis ändert sich auch durch den Hinweis des Antragstellers, es bedürfe vor einer Veröffentlichung seiner Zustimmung, nichts. Dieser Hinweis läuft ohne gesetzliche Grundlage ins Leere.

Da die streitgegenständliche Stellungnahme spätestens durch die Übersendung an den Antragsgegner (erst-)veröffentlicht wurde, scheidet eine Verletzung des Erstveröffentlichungsrechts des Antragstellers durch die zeitlich nachfolgende Veröffentlichung durch den Antragsgegner denklogisch aus.

2. Keine Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung i.S.v. § 19a UrhG

Die öffentliche Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Stellungnahme ist sowohl nach dem IWG (dazu a.) als auch nach dem UIG (dazu b.) gestattet. Darüber hinaus erfolgten die Nutzungen der Stellungnahme durch den Antragsgegner nicht widerrechtlich im Sinne von § 97 Abs. 1 UrhG, da sie durch die urheberrechtlichen Schrankenregelungen der zulässigen Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG) und des Zitatrechts (§ 51 UrhG) gedeckt und unter Berücksichtigung der Informationsfreiheit (Art. 5 Absatz Abs. 1 S. 1 GG; Art.11 Abs. 1 S. 2 EuGRCh) sowie der Pressefreiheit (Art. 5 Absatz I 2 GG; Art. 11 Abs. 2 EuGRCh) gerechtfertigt sind (dazu c.).

a. Weiterverwendung nach IWG gestattet

Nach dem Grundsatz des § 2a S. 1 IWG dürfen Informationen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, weiterverwendet werden. Informationen öffentlicher Stellen, die nach bundesrechtlichen Zugangsregelungen zugänglich gemacht wurden, dürfen ohne Weiteres weiterverwendet werden (BT-Drs. 18/4614 S. 10).

Bei der Stellungnahme handelt es sich um eine Information i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG und § 2 Abs. 3 UIG, die dem Antragsgegner nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG zugänglich gemacht wurde. Die Bereitstellung der streitgegenständlichen Stellungnahme auf der Website fragdenstaat.de ist eine Weiterverwendung im Sinne von § 2 Nr. 3 IWG (VG Berlin Urt. Vom 14.06.2013 – 33 K 88.12; Richter, IWG, 1. Aufl. 2018, § 2 Rn. 119). Somit gilt auch im vorliegenden Fall der Weiterver-

wendungsgrundsatz. Ausnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 IWG sind nicht einschlägig. Insbesondere greift § 1 Abs. 2 Nr. 6 IWG nicht.

aa. Kein Ausschluss nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 IWG

Zwar gilt das IWG nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 6 nicht für Informationen im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Bei dem Antragsteller handelt es sich jedoch nicht um eine Forschungseinrichtung im Sinne der Vorschrift.

§ 1 Abs. 2 Nr. 6 IWG ist nämlich eng auszulegen und gilt nur für Einrichtungen, die eindeutig als Bildungs- oder Forschungseinrichtung zu qualifizieren sind, sodass im Zweifelsfall nicht vom Vorliegen einer Forschungseinrichtung im Sinne der Vorschrift auszugehen ist. Es soll sich gerade nicht jede forschende Institution auf die Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 6 IWG berufen und dadurch den Anwendungsbereich dieses Gesetzes künstlich beschränken können (Richter, Informationsweiterwendungsgesetz Kommentar, § 1 Rn. 520). Für das Vorliegen einer Forschungseinrichtung i.S.d. Vorschrift ist es nicht einmal ausreichend, dass ein tatsächlicher Tätigkeitsschwerpunkt auf der Forschung liegt (Richter, a.a.O.; So auch Schoch, der keine Rechtfertigung für die Privilegierungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie der kulturellen Einrichtungen erkennt (Schoch, NVwZ 2006, 872)).

Vielmehr muss sich die Einrichtung ihrem niedergelegten Zweck nach der Forschung verschrieben haben. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtzgemeinschaft deutscher Forschungszentren und der Leibniz-Gemeinschaft. In den jeweiligen Satzungen heißt es ausdrücklich: *„Zweck der Leibniz-Gemeinschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung“*, *„Die Fraunhofer-Gesellschaft verfolgt den Zweck, die angewandte Forschung zu fördern“* oder *„Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung einschließlich beruflicher Bildung im Bereich des Wissensmanagements.“*

Im Gegensatz zu diesen reinen Forschungseinrichtungen kann sich der Antragsteller gerade nicht auf § 1 Abs. 2 Nr. 6 IWG berufen, da er nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfRG) unbeschadet bestehender Zuständigkeiten sonstiger Einrichtungen des Bundes für Fragen der Gesundheit des Menschen insbesondere auf 13 enumerativ aufgelisteten Gebieten tätig wird. Zu den Tätigkeitsgebieten des Antragstellers gem. § 2 Abs. 1 BfRG gehören beispielsweise die Erfassung und Bewertung von Ersatz-

und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen, die Bewertung der Gesundheitsgefährlichkeit von Chemikalien, Dokumentation und Information zu Vergiftungsgeschehen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit auf seinen Tätigkeitsgebieten über Risiken gesundheitlicher Art sowie sonstige gewonnene Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse. Neben der Überwachung und Bewertung von Risiken auf den Gebieten der Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit und Chemikaliensicherheit ist das BfR somit insbesondere auch für die Risikokommunikation zuständig. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BfRG ist der Antragsteller auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung nur tätig, soweit diese in einem engen Bezug zu seinen Tätigkeiten steht. Forschung stellt somit nur eine untergeordnete Tätigkeit zur Ermöglichung des Hauptzwecks, der Bewertung, Überwachung und Information, dar.

Bei der streitgegenständlichen Stellungnahme handelt es sich darüber hinaus lediglich um die Zusammenfassung bzw. Auswertung der Forschung anderer, nicht um eigene Forschung des Antragsgegners. Auch aus diesem Grund ist § 1 Abs. 2 Nr. 6 IWG nicht anwendbar.

bb. Keine Nutzungsbestimmungen i.S.v. § 4 IWG

Bei der Untersagung der Weiterverwendung durch den Antragsteller handelt es sich nicht um eine Nutzungsbestimmung i.S.d. § 4 IWG. Bei der Stellungnahme handelt es sich um eine Information im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 IFG und § 3 Abs. 1 S. 1 UIG, deren Weiterverwendung nach dem Grundsatz des § 2a S. 1 IWG gestattet ist. Dieser Grundsatz soll durch § 4 IWG gerade nicht wieder ausgehebelt werden. Bei Nutzungsbestimmungen handelt es sich um Bedingungen für die Weiterverwendung, wie z.B. die Haftung, die Garantie der unveränderten Wiedergabe der Informationen und der Quellennachweis (BT-Drs. 16/2453, 15f. mit Verweis auf Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2003/98/EG), nicht aber das Verbot der Weiterverwendung. In § 4 Abs. 1 S. 2 heißt es ausdrücklich: Die Nutzungsbestimmungen müssen verhältnismäßig sein, dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken.

b. Weiterverwendung nach UIG gestattet

Darüber hinaus ist die öffentliche Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Stellungnahme nach dem UIG gestattet.

aa. Stellungnahme als Umweltinformation

Bei der Stellungnahme handelt es sich um eine Umweltinformation i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG. Danach sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung u.a. alle Daten über Emissionen in die Umwelt, die sich auf Umweltbestandteile auswirken. Der EuG hat gerade entschieden, dass es sich bei Toxizitätsstudien zu Glyphosat um solche Informationen, die sich auf Emissionen in die Umwelt beziehen, handelt (vgl. Judgment of the General Court vom 7.3.2019 zum Az: T-716/14). Das besagte Urteil bezieht sich auf Studien, die dem Entwurf des Bewertungsberichts (RAR, engl. Renewal Assessment Report) zugrunde liegen. Diese Bewertung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist auch hier anzuwenden. Denn auch nach dem UIG ist der Begriff „Umweltinformationen über Emissionen“ informationsrechtlich und nicht immissionsschutzrechtlich zu bestimmen. Dabei ist aufgrund der Vorgaben des Völkerrechts und des Unionsrechts von einem weiten Begriffsverständnis auszugehen (vgl. VGH Mannheim, ZUR 2017, 560).

Daher ist auch die streitgegenständliche Stellungnahme, die sich mit eben jenen Toxizitätsstudien auseinandersetzt bzw. diese zusammenfasst eine Umweltinformation i.S.d. § 2 Abs. 3 UIG.

bb. Weiterverwendung von Umweltinformationen

Das Umweltinformationsrecht ist in besonderem Maße europarechtlich geprägt. Sowohl den völker- und europarechtlichen Vorgaben als auch dem UIG selbst ist ein ausdrückliches Bekenntnis zum erweiterten Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen immanent. Bereits in Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen heißt es, dass die Verbreitung dieser Informationen dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Nach Erwägungsgrund 9 der genannten Richtlinie ist es notwendig, dass Behörden Umweltinformationen insbesondere unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich machen und verbreiten. Bereits nach der Aarhus-Konvention müssen Behörden der Öffentlichkeit auf Antrag Umweltinformationen zur Verfügung stellen. Neben diesen Vorgaben, dass Jedermann einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen hat, sehen die genannten Vorgaben darüber hinaus auch aktive Veröffentlichungspflichten in Bezug

auf Umweltinformationen vor. Auch nach § 1 UIG gehört insbesondere die Verbreitung von herausgegebenen Umweltinformationen zu den Zwecken des Gesetzes. Das BfR hätte die streitgegenständliche Stellungnahme nach der Intention des Umweltinformationsrechts daher von sich aus veröffentlichen müssen. Die Veröffentlichung durch den Antragsgegner kann die Rechte des Antragsstellers daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht verletzen.

Dem Antragsgegner war es daher bereits aufgrund des UIG gestattet, die streitgegenständliche Stellungnahme öffentlich zugänglich zu machen. Der Antragsgegner hatte die Herausgabe der Stellungnahme ausdrücklich auch auf das UIG gestützt, sodass ihm diese nach § 3 Abs. 1 UIG herauszugeben war. Nach der Gesetzesbegründung zum Änderungsgesetz des IWG besteht keine gesetzliche Ermächtigung zu beschränkenden Maßnahmen zur Weiterverwendung, wenn Informationen nach dem UIG herausgegeben sind. Die Weiterverwendung der nach den die Umweltinformationsrichtlinie umsetzenden Regelungen herausgegebenen Informationen ist nach diesen Regelungen in keiner Weise eingeschränkt (vgl. BT-Drs. 18/4614 S. 12).

c. keine Widerrechtlichkeit i.S.d. § 97 Abs. 1 UrhG

Selbst wenn man entgegen den vorstehenden Ausführungen davon ausgeht, dass weder das IWG noch das UIG eine Weiterverwendung der streitgegenständlichen Stellungnahme erlaubt, erfolgten die Nutzungen der Stellungnahme durch den Antragsgegner nicht widerrechtlich im Sinne von § 97 Abs. 1 UrhG.

Eine streng am Wortlaut der Vorschriften der §§ 50, 51 UrhG haftende Auslegung genügt nicht. Die §§ 50, 51 UrhG sind verfassungskonform bzw. europarechtskonform auszulegen. Dahingehend wird erneut auf noch zu entscheidende Verfahren vor dem EuGH zum Vorlagebeschluss des BGH vom 1.6.2017 zum Az. BGH I ZR 139/15 hingewiesen, den das LG Köln bisher trotz des außergerichtlichen Vorbringens des Antragsgegners unbeachtet gelassen hat.

Das Verfahren zu den „Afghanistan-Papieren“ ist von besonderer Bedeutung für den vorliegenden Rechtsstreit. Denn auch dort geht es um die Abwägung zwischen Urheberrecht und Pressefreiheit. Die Funke Medien NRW GmbH veröffentlichte militärische Lageberichte über die Auslandseinsätze der Bundeswehr und die Entwicklungen im Einsatzgebiet, die unter der Bezeichnung „Unterrichtung des Parlaments“ (UdP) an ausgewählte Abgeordnete des Deutschen Bundestages, an Referate im Bundesministerium der Verteidigung und in anderen Bundesministe-

rien sowie an bestimmte dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordnete Dienststellen übersandt werden. Die Bundesrepublik Deutschland ging aus Urheberrecht gegen die Funke Medien NRW vor.

Der BGH legte dem EuGH die Frage vor, ob eine widerrechtliche Verletzung des ausschließlichen Rechts der Klägerin zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung der UdP ausscheidet, weil der Kläger nach Art. 2 Buchst. a und 3 I RL 2001/29/EG (§§ 16, 19a UrhG) zustehenden Befugnisse oder die – hier allein in Betracht kommenden – Schrankenregelungen der Art. 5 III Buchst. c Alt. 2, Art. 5 III Buchst. d RL 2001/29/EG (§§ 50,51 UrhG) im Lichte der im Streitfall betroffenen Grundrechte und Interessen auszulegen und anzuwenden sind, und die von der Beklagten geltend gemachte Behinderung der Informationsfreiheit und der Pressefreiheit durch das Urheberrecht an den UdP schwerer wiegt als der Schutz von Verwertungsinteressen und Geheimhaltungsinteressen der Klägerin.

Der Generalanwalt der Europäischen Union hat sich zu der entsprechenden Vorlagefrage des BGH bereits geäußert und ausgeführt, dass der Staat zwar über zivilrechtliches Eigentum einschließlich geistigen Eigentums verfügen könne; doch könne er sich nicht auf das Grundrecht am Eigentum berufen, um ein anderes Grundrecht wie die freie Meinungsäußerung zu beschränken. Er werde nämlich durch die Grundrechte nicht begünstigt, sondern verpflichtet. Für die entsprechenden Ausführungen wird auf das vorgerichtliche Schreiben des Antragsgegners vom 13.03.2019 verwiesen.

Im vorliegenden Fall fällt die Interessenabwägung zugunsten des Antragsgegners aus. Dies ist im Vergleich zum Fall „Afghanistan-Papiere“ sogar noch eindeutiger.

Im Vergleich zu den „Afghanistan-Papieren“ handelt es sich bei der hier streitgegenständlichen Stellungnahme nicht um eine Verschlusssache, sodass irgendwelche Geheimhaltungsinteressen des Antragstellers im Rahmen einer Interessenabwägung keine Rolle spielen können. Die Stellungnahme ist nach mehreren Gesetzen an Jedermann, der ein Einsichtsrecht geltend macht, herauszugeben und bereits herausgegeben worden. Inzwischen haben über 39.000,00 weitere Personen die Stellungnahme bei dem Antragsteller angefragt. Nach §§ 1 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 UIG i.V.m. dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist auch diesen Personen die Stellungnahme herauszugeben.

Es ist daher nicht erkennbar, wie sich das Urheberrecht gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das durch die Vorgaben zum Umweltinformationsrecht noch untermauert wird und die Grundrechte des Antragsgegners durchsetzen soll.

Nach alledem ist die einstweilige Verfügung des LG Köln vom 19.03.2019 aufzuheben und der entsprechende Antrag zurückzuweisen.

Beglaubigte Abschrift anbei.



Bindewald
Rechtsanwältin

 *** FAX SENDEBERICHT ***

SENDUNG OK

JOB NR	3938
EMPFÄNGERADRESSE	02214773333
PSWT/SUBADRESSE	
EMPFÄNGERNAME	
STARTZEIT	30/04 10:46
ÜBERTRAGUNGSZEIT	05' 08
SEITEN	11
ERGEBNIS	OK

RAPHAEL THOMAS
 - RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWALTE ORANIENBURGER STR 23 10178 BERLIN

Landgericht Köln
 Luxemburger Straße 101
 50939 Köln

vorab per Telefax: 0221 477-3333

RAPHAEL THOMAS
 RECHTSANWALT
 FACHANWALT FÜR
 GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
 FACHANWALT FÜR
 URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE
 RECHTSANWALT*

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO
 AVVOCATO
 RECHTSANWALT**
 DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

RAUNA BINDEWALD, LL.M.
 RECHTSANWÄLTIN*

DR. SEBASTIAN CREUTZ
 RECHTSANWALT**

JAN BUSEMANN
 RECHTSANWALT**

ORANIENBURGER STR. 23
 10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70
 FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:
 MARKSTATT 6
 83339 CHIEMING

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
 WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

* ANGESTELLTE(R) RA(IN)
 ** OF COUNSEL/FREIER MITARBEITER

In Sachen

Ihr Zeichen: 14 O 86/19
 Unser Zeichen: 40-19 RT/JR
 Datum: 30.04.2019

Bundesinstitut für Risikobewertung ./ Arne Semsrott
 Az.: 14 O 86/19

zeigen wir unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung die rechtliche Vertretung
 des Antragsgegners an und erheben